

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist somit im konkreten Fall nicht zulässig, die Gewährung einer Unterstützung von einer Zession abhängig zu machen, durch die zukünftige mögliche Guthaben abgetreten werden.

3. Mit der Zession würden möglicherweise auch die Vorschriften über die Verjährung des Rückertstattungsanspruches umgangen. Wenn Unterstützungen nach kantonalem öffentlichem Recht innerhalb einer bestimmten Frist verjähren und dann nicht mehr geltend gemacht werden können, so wäre es eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, mit Hilfe der Zession die Verjährungsfrist ausser Kraft zu setzen.

4. Da, wie bereits ausgeführt, der Schwiegervater nach Art. 328/29 ZGB nicht verpflichtet ist, seine Schwiegertochter zu unterstützen, so kann in der Zession schliesslich auch noch eine Umgehung der Vorschriften über die Verwandtenunterstützungspflicht erblickt werden.

5. Stirbt der Schwiegervater vor Ablauf der Verjährungsfrist für Rückerstattungsansprüche, so hat die Fürsorgebehörde zu prüfen, ob, unter Würdigung der gesamten wirtschaftlichen Situation der Familie, Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden dürfen.

Dr. M.H.

Entscheidungen

Abstinenzverpflichtung oder Entzug des Führerausweises wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand

In einem Entscheid vom 30. Januar 1976 hat der Kassationshof des Bundesgerichtes festgehalten, dass der Richter unter Berücksichtigung des Einzelfalles nach sachgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, ob die Weisung, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, zweckmässiger sei als ein Fahrverbot (BGE 102 IV 8). Der administrative Entzug des Führerausweises erfolgt gemäss Art. 16 und 17 des Strassenverkehrsgesetzes durch die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons (im vorliegenden Falle durch das Kantonspolizeiamt Trogen). Die strafrechtliche Verurteilung dagegen erfolgt am Deliktort (Art. 7 StGB). Der administrative Führerausweisentzug hindert den Strafrichter nicht daran, in Verbindung mit der Gewährung des bedingten Strafvollzuges dem Betroffenen die Weisung zu erteilen, während einer bestimmten Zeit kein Motorrad zu führen und für diese Zeit den Führerausweis bei einer Amtsstelle zu deponieren. Dabei kann diese Weisung auch nur auf einen Teil der Probezeit von 1 bis 5 Jahren gemäss Art. 41 StGB erteilt werden, jedoch auch für eine längere Zeit als der administrative Entzug dauert. Der Richter ist in seinen Weisungen frei und nicht an die Verfügung einer administrativen Instanz gebunden. Das ergibt sich schon aus dem Grundsatz der Trennung der Gewalten. Wahl und Inhalt der Weisungen haben sich jedoch nach dem Zweck des bedingten Strafvollzuges zu richten, durch den der Verurteilte gebessert und dauernd vor Rückfall bewahrt werden soll. Die Administrativbehörde wird in der Regel unmittelbar nach dem Unfall resp. der Begehung

des Deliktes den Ausweisentzug anordnen. Die Weisung des Strafrichters dagegen tritt erst in Kraft, wenn das Strafurteil rechtskräftig geworden ist.

Mit dem administrativen und gerichtlichen Fahrverbot wird erreicht, dass der Betroffene auf die Dauer des Führerausweis-Entzuges davon abgehalten wird, mit dem Auto auswärtige Wirtschaften aufzusuchen und dem Alkohol zu frönen. Diese Weisung hindere den Täter insbesondere daran, beispielsweise abends Wirtschaften aufzusuchen und in der Folge angetrunken heimzufahren.

Für das Bundesgericht stellte sich dann die Frage, ob eine andere Weisung dem zeitlich beschränkten Fahrverbot nicht vorzuziehen wäre. Als solche käme ein Alkoholverbot in Frage. Auf das Alkoholverbot kann nach Ansicht des Bundesgerichtes nicht schon deshalb verzichtet werden, weil eine wirksame Kontrolle der Einhaltung erfahrungsgemäss nicht bestehe. Die Wahl zwischen den beiden Weisungen muss nach den Umständen des Einzelfalles getroffen werden. Im vorliegenden Fall wird der Betroffene in nüchternem Zustand als einsichtig und vernünftig taxiert. Die Weisung, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, bekämpft die Neigung nach übermässigem Alkoholenuss an der Wurzel und verspricht demnach eine tiefgreifendere Wirkung als ein Fahrverbot, das den Täter nicht hindert, weiterhin im Übermass dem Alkohol zuzusprechen und nach Ablauf des Fahrverbots erneut in angetrunkenem Zustand ein Auto zu führen. Zudem kann ein einjähriger Unterbruch im Lenken eines Motorfahrzeuges die Fahrtüchtigkeit u.U. vermindern.

Soweit zum Entscheid des Bundesgerichtes. In den Jahren 1963 bis 1975 erfolgten pro Jahr 13 641 (1963) bis 21 943 (1975) Führerausweis-Entzüge. Der Anteil der Entzüge wegen Angetrunkenheit schwankt zwischen 40,5% (1966/1970) und 44,4% (1971). Im gleichen Zeitraum schwankt die Zahl der Verkehrstoten zwischen 1243 (1975) und 1773 (1971) pro Jahr. In diesem Zeitraum machen die alkoholbedingten Todesopfer 13,8% bis zu 19,2% aus. Dabei handelt es sich um minimale Angaben, weil es im Grenzbereich schwerfällt, den Alkoholkonsum als eine der Ursachen von Verkehrsunfällen nachzuweisen. Man darf wohl ohne Übertreibung annehmen, dass jeder fünfte bis siebente Verkehrstote ohne Alkoholproblem noch am Leben wäre.

Dr. iur. Max Hess

Aus Kantonen und Gemeinden

Heime und Sozialinstitutionen im Kanton Aargau

Das Kantonale Fürsorgeamt unterbreitet in 5. Auflage (Mai 1977) ein "*Verzeichnis der Heime und Anstalten im Kanton Aargau*". Die Heime werden in sechs Gruppen eingeteilt:

- Alters-, Pflege- und Krankenheime
- Erziehungsheime
- Heilbäder